

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

An die Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Christine Scheel, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

10785 Berlin, den 9. Oktober 2003

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003); (BT-Drucksache 15/1562)**

Sehr geehrte Frau Scheel,

mit der Gesetzesvorlage wird unter anderem die Modernisierung und Vereinfachung der Steuererhebung angestrebt. Die Verbände der Kreditwirtschaft begrüßen diese Absicht ausdrücklich. Der Gesetzentwurf wird dieser Zielsetzung jedoch in verschiedenen Punkten nicht gerecht.

- Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

Einen wesentlichen Kritikpunkt bildet der Vorschlag, Kreditinstitute dazu zu verpflichten, für jeden ihrer Kunden eine jährliche Aufstellung über dessen gesamte Kapitalerträge bzw. Veräußerungsgeschäfte zu erstellen. Auf unsere grundsätzlichen Bedenken sowie den unverhältnismäßigen organisatorischen und finanziellen Aufwand, der mit einer solchen Maßnahme verbunden wäre, hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz ausführlich hingewiesen, in dem dieser Vorschlag als ergänzendes Element des seinerzeit vorgesehenen umfassenden Kontrollmitteilungssystems enthalten war.

Im Hinblick auf die von uns ausdrücklich begrüßten Pläne der Bundesregierung, begleitend zu dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit auch die Besteuerung von privaten Kapital-

anlagen in Deutschland auf Grundlage einer umfassenden Abgeltungsteuer neu zu regeln, ist die Verpflichtung der Kreditinstitute zur flächendeckenden Ausfertigung von Ertragsbescheinigungen aber auch völlig überflüssig. Durch die Berücksichtigung von Nichtveranlagungs-Fällen und die Durchführung des Freistellungsverfahrens schon bei der Erhebung des abgeltenden Steuerabzugs durch die Kreditinstitute werden Steuerpflichtige künftig ihre Einnahmen aus inländischen Kapitalanlagen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung deklarieren müssen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Umstände ein Veranlagungswahlrecht wahrnehmen. Die Gesetzesbegründung, den Steuerpflichtigen das Ausfüllen von Erklärungsformularen erleichtern zu wollen, läuft daher ins Leere.

Es könnte bei einem Beharren auf dieser Forderung allerdings der Eindruck erweckt werden, es seien hiermit Kontrollmitteilungen „durch die Hintertür“ beabsichtigt, da eine Erwartungshaltung hinsichtlich der „Verwertbarkeit“ solcher – im Hinblick auf den vorgegebenen Gesetzeszweck in den meisten Fällen entbehrlicher – Bescheinigungen erzeugt würde. Dies würde ein falsches Signal setzen und das Gelingen des von der Bundesregierung vorgelegten – und sowohl von der Kreditwirtschaft als auch von der übrigen Wirtschaft nachdrücklich unterstützten - Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit konterkarieren.

Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, von der Einführung des § 24b EStG-E abzusehen.

- Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG vom 3.06.2003 zur Besteuerung von Zinserträgen (sog. Zinsrichtlinie) soll durch eine Rechtsverordnung umgesetzt werden. Dies erscheint sachgerecht. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Richtlinie keineswegs die erforderliche Angleichung der materiellen Besteuerungsvorschriften bringt. Sie führt weder im Verhältnis zu den maßgeblichen Drittstaaten noch – wegen des unbefristeten Übergangszeitraums – innerhalb der EU zu einem einheitlichen Konzept zur steuerlichen Erfassung von Zinsen. Weiterhin unterschiedliche Zinsbegriffe schränken den Anwendungsbereich der Richtlinie ein und lassen nach wie vor große Spielräume für den internationalen Steuerwettbewerb um Kapitalanleger. Für die Bundesregierung und den deutschen Gesetzgeber besteht daher – ungeachtet des Harmonisierungsvorhabens – weiterhin dringender Handlungsbedarf, in Deutschland ein von den Bürgern

akzeptiertes Kapitalertragsteuerrecht einzuführen, das zugleich dem nach wie vor scharfen Wettbewerb um international orientierte Kapitalanleger standhalten kann. Auch unter diesem Aspekt unterstützen wir das Konzept einer von einer „Vergangenheitsregelung“ begleiteten, umfassenden Abgeltungsteuer.

- Umsetzung der EU-Rechnungsrichtlinie

Weiterhin bilden die vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung der sog. Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG) einen Schwerpunkt unserer Anmerkungen. In diesem Zusammenhang möchten wir vor allem auf die technische Unmöglichkeit hinweisen, die beabsichtigten Änderungen bei der Rechnungserstellung zum 01.01.2004 umsetzen zu können.

Unsere Anmerkungen zu den beabsichtigten Neuregelungen haben wir in dem als **Anlage** beigefügten Vermerk zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
i.V.

 

(Lehnhoff)

(Dr. Tischbein)

**Anlage**